

Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 **zuletzt geändert durch** Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 7) hat die Gemeindevertretung Turnow in ihrer Sitzung am 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Turnow-Preilack und der Ausschüsse.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechggebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung **und der Ausschüsse** erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstaufschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. **Die Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.**

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40/50 Euro. (angemessen sind 50 Euro bis zu 5.000 Einwohner, 5.-10.T Einw.: 68 Euro gemäß Kommentar Kommunalverfassung) Einwohner TUP: 1159

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 615 Euro. (die angemessene Höchstsumme bei 751-1000 Einw. sind 450 Euro, bei 1001 - 5000 E: 651 Euro)

(3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen **alternativ: länger als 2 oder 3 Wochen** andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(4) Der Vorsitzende des **jeweiligen** Ausschusses erhält, sofern er nicht Vorsitzender der Gemeindevertretung ist, für jede von ihm geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.

(5) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(6) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(7) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(3) Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied des Gremiums mindestens die Hälfte der Gesamtdauer der Sitzung anwesend war. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. (Formulierung der Zeit möglich)

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstaufschlags ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstaufschlag wird auf ~~8,00~~ 8,50 (Mindestlohn) Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Turnow-Preilack in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen. (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 27.02.2009, außer Kraft.

Peitz, den
Elvira Hölzner
Amtsdirktorin